

Fachdienst Bürgerservice

Neustadt a. Rbge., 1. März 2017

Sachbearbeiter: Herr Schwalb

02. März 2017

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Neustadt a. Rbge., Mittwoch, den 03.08.2016**I. Öffentlicher Teil, 5. Stellungnahmen der unteren Verkehrsbehörde zu mehreren Anfragen**

- i) Herr Jabusch möchte wissen, weshalb in der Schwiecheldstraße vermehrt Parkverstöße geahndet werden, obwohl dort kein Parkverbot ausgewiesen sei.

Herr Lempfer erklärt, dass die Verwaltung mit diesem Vorgehen aufgrund vermehrter Beschwerden gewährleiste, dass Rettungs- und Abfallentsorgungsfahrzeuge nicht durch parkende Autos behindert werden. Das Aufstellen von Verbotsschildern sei aufgrund rechtlicher Vorschriften nicht notwendig. Grundsätzlich sei das Parken in der Schwiecheldstraße nur am rechten Fahrbahnrand zugelassen.

Herr Sommer hinterfragt, ob es nicht in der Pflicht der Straßenverkehrsbehörde liege, durch entsprechende Beschilderungen ein Durchkommen der Rettungsfahrzeuge sicherzustellen. Herr Iseke bittet um Mitteilung der erforderlichen Restbreite einer Straße bei parkenden Fahrzeugen am Fahrbahnrand.

Stellungnahme:

§ 39 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) gebietet eine zurückhaltende Verwendung von Verkehrszeichen. Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dieses aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Gemäß § 12 Abs. Nr. 1 StVO ist das Halten unter anderem an engen Straßenstellen unzulässig. Nach der Rechtsprechung liegt eine „enge Straßenstelle“ dann vor, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite (§ 32 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung: 2,55 m) zuzüglich 50 cm Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde. Wenn ein mehrspuriges Fahrzeug in der Schwiecheldstraße hält, verbleibt aufgrund der geringen Fahrbahnbreite jedoch keine diesen Anforderungen entsprechende Restbreite. Damit handelt es sich folglich um eine enge Straße im Sinne des § 12 StVO. Ein Halten – somit auch ein Parken – ist somit unzulässig. Einer entsprechenden Beschilderung bedarf es somit nicht. Auf diese ist vor dem Hintergrund des Gebotes einer zurückhaltenden Verwendung von Verkehrszeichen zu verzichten.

Im Auftrag


Schwalb